

RS OGH 1997/4/8 4Ob87/97s, 9Ob76/99p, 2Ob207/99a, 2Ob112/98d, 6Ob182/99d, 8Ob192/99i, 9Ob20/00g, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1997

Norm

PGH §1

PHG §2

PHG §5

Rechtssatz

Jede Ersatzpflicht setzt ein fehlerhaftes Produkt voraus. Das schutzauslösende Moment ist das sowohl den Körperschaden als auch den Sachschaden umfassende Integritätsinteresse jeder durch das Produkt geschädigten Person. Ausschlaggebend hiefür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden darf, ist eine Rechtsfrage (hier: Produktionsfehler, wenn die Verschlusschraube beim Öffnen einer Mineralwasserflasche weggeschleudert wird).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 87/97s

Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 87/97s

Veröff: SZ 70/61

- 9 Ob 76/99p

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 76/99p

Auch; nur: Ausschlaggebend hiefür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden darf, ist eine Rechtsfrage. (T1)

Beisatz: Hier: Futtermittel für Ferkel. (T2)

- 2 Ob 207/99a

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 207/99a

Auch; nur: Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden darf, ist eine Rechtsfrage. (T3)

- 2 Ob 112/98d

Entscheidungstext OGH 23.09.1999 2 Ob 112/98d

nur T3

- 6 Ob 182/99d
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 182/99d
Vgl
- 8 Ob 192/99i
Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 192/99i
Veröff: SZ 73/78
- 9 Ob 20/00g
Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 Ob 20/00g
nur: Jede Ersatzpflicht setzt ein fehlerhaftes Produkt voraus. Das schutzauslösende Moment ist das sowohl den Körperschaden als auch den Sachschaden umfassende Integritätsinteresse jeder durch das Produkt geschädigten Person. Ausschlaggebend hiefür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. (T4)
- 7 Ob 49/01h
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 49/01h
Beisatz: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung berechtigter Sicherheitserwartungen ist jener des Inverkehrbringens. Ein fehlerfrei in den Verkehr gebrachtes Produkt bleibt ungeachtet späterer Entwicklungen ein für allemal fehlerfrei im Sinne des Gesetzes. (T5) Veröff: SZ 74/62
- 10 Ob 19/01v
Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 Ob 19/01v
Beisatz: Hier: Explosion einer Fruchtsaftflasche. (T6)
- 9 Ob 238/01t
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 238/01t
Beisatz: Hier: Explosion einer Mineralwasserflasche. (T7)
- 1 Ob 169/02p
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 169/02p
Beisatz: Hier: Rollbare Raumtrenner, die beim Verschieben leicht kippen. (T8)
- 10 Ob 98/02p
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 98/02p
Auch; nur: Jede Ersatzpflicht setzt ein fehlerhaftes Produkt voraus. Das schutzauslösende Moment ist das sowohl den Körperschaden als auch den Sachschaden umfassende Integritätsinteresse jeder durch das Produkt geschädigten Person. Ausschlaggebend hiefür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. Was im Einzelfall an Produktsicherheit erwartet werden darf, ist eine Rechtsfrage. (T9)
Beisatz: Fehlerhaft im Sinne des PHG ist ein Produkt, das nicht einmal für jenen Gebrauch, der im Rahmen der Zweckwidmung des Erzeugers liegt, die erforderliche Sicherheit bietet, die ein durchschnittlicher Verbraucher oder Benutzer erwarten darf und erwartet. (T10)
- 7 Ob 125/03p
Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 125/03p
Auch; nur: Jede Ersatzpflicht setzt ein fehlerhaftes Produkt voraus. (T11)
Beis wie T7
- 6 Ob 73/04k
Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 73/04k
Auch
- 3 Ob 106/05t
Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 106/05t
nur T1
- 2 Ob 78/06v
Entscheidungstext OGH 19.10.2006 2 Ob 78/06v
Auch; Beisatz: Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 PHG hat jeder, der durch ein fehlerhaftes Produkt einen Körperschaden oder Sachschaden erleidet, demnach auch der außerhalb der Absatzkette stehende Dritte („innocent bystander“), Anspruch auf Schadenersatz gegen den Hersteller des Produktes. (T12)

Veröff: SZ 2006/160

- 6 Ob 162/05z

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 162/05z

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Holzlasur war entgegen der Darbietung nicht oder nur sehr eingeschränkt für den erwarteten Holzschutz im Außenbereich geeignet. (T13)

Veröff: SZ 2007/98

- 6 Ob 182/09x

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 182/09x

Vgl auch; nur T3; Bem: Hier: Querschnittsgelähmter erlitt bei Benützung einer Infrarotwärmekabine Verbrennungen. (T14)

- 9 Ob 60/09b

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 60/09b

nur T9; Beis wie T7; Veröff: SZ 2010/77

- 1 Ob 62/11s

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 62/11s

nur T1; Beis wie T5 nur: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung berechtigter Sicherheitserwartungen ist jener des Inverkehrbringens. (T15)

Beisatz: Hier: Seilrutsche auf einer Autobahnrasstation. (T16)

- 1 Ob 216/11p

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 216/11p

Vgl auch; nur: Ausschlaggebend hiefür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. (T17)

Beis wie T15; Beisatz: Hier: Personenaufzug mit selbstschließender Tür. (T18)

- 6 Ob 215/11b

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 215/11b

Beisatz: Die Fehlerhaftigkeit eines gefährlichen Produkts beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Zeitpunkt seines Inverkehrbringens. Bei Serienprodukten bedeutet dies, dass immer auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem das jeweilige schadensstiftende Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einführung der Serie. (T19) Beisatz: Hier: Explosionsartiges Zerbersten einer gläsernen Tafelwasserflasche. (T20)

Veröff: SZ 2012/88

- 3 Ob 8/14v

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 8/14v

Auch

- 3 Ob 168/14y

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 168/14y

Vgl; Beis T5; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Unfall mit einer Bodenpoliermaschine. (T21)

- 9 Ob 77/15m

Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 Ob 77/15m

Auch; nur 17; Beisatz: Hier: Wasserrutsche. (T22)

- 7 Ob 175/16k

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 175/16k

Auch; nur T11; Veröff: SZ 2016/132

- 10 Ob 8/18a

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 8/18a

Auch; nur T3; Beisatz: Ebenfalls eine Rechtsfrage betrifft die Beurteilung, ob das Produkt aufgrund ungenügender Warnhinweise fehlerhaft ist, weil die Gebrauchsinformation für Laien nicht genügend verständlich ist. (T23)

- 3 Ob 107/20m

Entscheidungstext OGH 04.11.2020 3 Ob 107/20m

Beis wie T17; Beisatz: Hier: Müsliriegel. (T24)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107605

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at